

Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura

vom 4. Februar 2007

Die *Deutschsprachige Kirchgemeinde Saint-Imier - Oberes St.Immortal*, vertreten durch [...],

Die *Deutschsprachige Kirchgemeinde Corgémont - Unteres St.Immortal*, vertreten durch [...],

Die *Deutschsprachige Kirchgemeinde Tavannes*, vertreten durch [...] und

Die *Deutschsprachige Kirchgemeinde Moutier*, vertreten durch [...], *Stifter*.
erklären:

I. Gründung einer Stiftung

Wir errichten eine Stiftung unter dem Namen "Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura".

Diese untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

II. Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen "Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura" besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB¹.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Moutier.

³ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2 Zweck der Stiftung

¹ Die Stiftung hat als Hauptzweck, das Stiftungsvermögen bestehend aus den Immobilien und den Beweglichkeiten gemäss Art. 3 hienach, zu verwalten.

¹ SR 210.

² Als weitere Zwecke hat die Stiftung für die kirchliche Betreuung der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura sowie für die Aufrechterhaltung und Förderung ihrer Aktivitäten zu sorgen, das für die deutschsprachigen Reformierten vorgesehene Pfarramt zu begleiten (ähnlich der Funktion eines Kirchgemeinderats), und der zuständigen Stelle jeweils Antrag betreffend Anstellung der Pfarrperson zu stellen.

³ Die Stiftung berücksichtigt und achtet in der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ordnungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihrer Kirchgemeinden.

⁴ Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3 Stiftungsvermögen

¹ Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung als Anfangskapital das unentgeltlich zu übertragende gesamte Vermögen der vier Stifter. Dieses Vermögen besteht aus folgenden Liegenschaften und Mobilien (eine Kirche, drei Pfarrhäuser mit Kirchensälen, Mobilien, weitere Vermögenswerte wie Hilfskassen).

[folgt die genaue Beschreibung der Liegenschaften]

² Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen und durch Erträge des Stiftungsvermögens sowie auf Grund entsprechender Vereinbarungen durch die französischsprachigen Kirchgemeinden geäufnet.

³ Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Art. 4 Organe der Stiftung

¹ Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- die Revisionsstelle.

² Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss, bezeichnen.

Art. 5 Organisation

¹ Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden vom Verband der deutschsprachigen Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Berner Jura gewählt, d.h. wenn möglich je zwei Vertreter der vier bisherigen deutschsprachigen Kirchgemeinden und ein Vertreter des Conseil du Synode Jurassien/CSJ. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre, wobei diese zweimal wiederwählbar sind. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.

³ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Art der Zeichnung. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

⁴ Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Art. 6 Reglemente

¹ Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers ein Reglement erlassen.

² Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

³ Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 7 Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle.

² Die mit der Revision beauftragten Personen müssen von der Stiftung unabhängig sein. Sie dürfen insbesondere nicht,

- einem anderen Stiftungsorgan angehören;
- in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen;
- enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben;
- Destinatäre der Stiftung sein.

³ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates.

Art. 8 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2008. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

² Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind mit der Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 9 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde der Stiftung wird gemäss Art. 84 ZGB bestimmt.

² Mangels gesetzlicher Norm oder rechtsgeschäftlicher Verpflichtung wird von Gesetzeswegen eine Aufsicht durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihrer Kirchgemeinden nicht übernommen.

Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde

¹ Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans

- die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert.
- den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist.

Art. 11 Aufhebung der Stiftung

¹ Die zuständige Behörde hebt die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen auf, wenn:

- deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann; oder
- deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

² Zur Antragsstellung auf Aufhebung der Stiftung berechtigt ist jede Person, die ein begründetes Interesse hat.

³ Die Aufhebung ist dem Registerführer zur Löschung des Eintrags anzumelden.

⁴ Ein noch vorhandenes Vermögen fällt den unterstützenden französischen Kirchgemeinden verhältnismässig zu.

[...]

4. Februar 2007

Die Stifter
Der Notar

Vgl. Auch Vertrag zwischen der Stiftung und den Kirchgemeinden Bévillard, Corgémont-Cortébert, Court, Courtelary-Cormoret, La Ferrière, Grandval, Moutier, Orvin, Péry-La Heutte, Reconvilier, Renan, Saint-Imier, Sonceboz-Sombeval, Sonvilier, Sornetan, Tavannes, Tramelan, Vauffelin und Villeret vom 4. Februar 2007